

pagin d'écrit de l'effigie d. 25. Nov. 1713.



Achdeme alle und jede Vasallen und Lehnleute, welche vor deme bey denen Königen in Spanien, und insonderheit König Carl dem II. hochseeligen andenkens Ihre in Seiner Königlichen Mayesteyt in Preussen, Unfers allergnädigsten Herrn, Geldrischem District gelegene Lehne erhoben, oder zu erheben schuldig gewesen verpflichtet sind, dieselbe anitzo bey hochstgemelter Seiner Königlichen Mayesteyt, als ihrem gegenwärtigen Souverainen und Lehn. Herrn geziemend zu erheben, und die Lehnpflicht auf gewöhnliche Weise zu præstiren;

Als wird Namens höchstgemelter Seiner Königlichen Mayesteyt, und auf Dero specialen Befehl solches gemelten Vasallen und Lehn. Leuten hiemit bekannt gemacht, und ihnen dabey vvol ernstlichst aufgegeben, inner 3. Monat a dato publicationis hujus, und lengstens vor dem 1. April 1714. sich bey der hiez zu verordneter Königlichen Commission in der Stadt Geldern des Endts anzumelden, specificationem der Lehn pertinentien, nebst dem letzteren Lehn. Brief zu produciren, die neue Belehnung geziemend zu suchen, und desfalls præstanda nach altherbrachter Gevohnheit zu præstiren, bey dessen Entstehung aber zu gevertigen, das nach verlauf obgemelten Termini peremptorij gegen die seumige nach Lehnrechten, und allenfalls ad caducitatem procediret vverde, vvornach sich ein jeder, deme daran gelegen, zu achten, und damit sich niemand hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So vvirdt denen Beambten jedes Orts anbefohlen, diese Abladung nicht allein von denen Cantzelen, oder vvo es sonst zu gelchchen pfeget, ablesen, sondern auch an gevöhnlichen öffentlichen Orten affigiren zu lassen, und das solches geschehen, ungeleumbt zur Commission zu referiren: Signatum den 25. Novembris 1713.

*aus specialem aller
gnädigsten bechehl.*

M. G. M. Hymmen Wt. Drucker. J. Saint Paul



